

Corona-Virus – Betrieblicher Arbeitsschutz und Präventionsmaßnahmen

Stand: 24.03.2020

Welche Präventionsmaßnahmen sind sinnvoll? Pflichten des Arbeitgebers in Sachen Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber ist gem. ArbSchG verpflichtet, alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten betreffen, zu überprüfen und diese umzusetzen bzw. anzupassen. Andersrum sind Arbeitnehmer gem. §§ 15, 16 ArbSchG dazu verpflichtet jegliche Gefahr unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und seinen Weisungen bezüglich des Arbeitsschutzes nachzukommen.

Es sollten betriebliche Vorsorge-/Notfallpläne erarbeitet werden:

- Aufklärung der Mitarbeiter über Symptome der Infektion und Ablauf der Infektion
- Einführung von speziellen Hygienemaßnahmen im Unternehmen:
 - ✓ Hände häufig und gründlich waschen
 - ✓ Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen
 - ✓ Verzicht auf Händeschütteln
 - ✓ Fernhalten der Hände aus dem Gesicht
 - ✓ Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
 - ✓ Regelmäßiges Lüften
 - ✓ Vertretungsregelungen treffen bei Personalausfall
 - ✓ Einrichten von Heim-/Telearbeit
 - ✓ Telefon- und Videokonferenzen statt persönlicher Besprechungen
 - ✓ Sämtliche Dienstreisen untersagen bzw. verschieben/ Einholung von Informationen durch das Auswärtige Amt
 - ✓ Abraten von Privatreisen (z. B. Urlaubsreise) in gefährdete Gebiete – Untersuchung durch Betriebsarzt möglich, wenn Reise stattgefunden hat
 - ✓ Mitteilung an Arbeitgeber, wenn eine mögliche Infektion vorliegt/unter Infektionsverdacht steht
 - ✓ Meidung sozialer Kontakte/Menschenansammlungen und Abstand halten zu anderen Personen; Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln meiden

Kontaktverbot – dürfen zwei Handwerker jetzt noch in einem Fahrzeug fahren?

Grundsätzlich kann dies auch weiterhin so gehandhabt werden, allerdings ist es auch hier wichtig, genügend Abstand zueinander zu haben. Darüber hinaus geben die Tarifverträge Bau u.a. die Möglichkeit anzuordnen, dass der Arbeitnehmer morgens nicht erst in die Firma kommt, sondern direkt (auch mit dem privaten PKW) zur Baustelle fährt.

Wichtige Hinweise:

Personen, bei denen das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 labortechnisch nachgewiesen wurde, sollten sich sofort, auch wenn keine Symptome vorhanden sind, an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Personen, die sich in einem vom gemäß vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, sollten sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben und jegliche Kontakte zu anderen Personen

unterlassen. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen sollten Sie telefonisch einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen und den Hinweis bzgl. des Risikogebiets geben.

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in Bezug auf Desinfektionsmittel

Gemäß Aussage des RKI reichen die Einhaltung der o. g. Verhaltensregeln sowie das gründliche Waschen der Hände mit Seife und Wasser aus.

Gesonderte Hinweise zur Hygiene erhalten Sie auf unserer Homepage unter der Themenseite „Hygienetipps und Hinweise“ in mehreren Sprachen:

<https://www.handwerk-rhein-erft.de/infos-corona/themenseite-hygienetipps-und-hinweise-mehrere-sprachen/>

Muss der Arbeitnehmer über Präventionsmaßnahmen unterrichtet werden?

Der Arbeitgeber ist gem. ArbSchG dazu verpflichtet, alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers betreffen, zu überprüfen und diese umzusetzen bzw. anzupassen. Im Falle des Corona-Virus gehört dazu auch die Ermittlung bestehender Risiken, d. h. eine Regelung, welche Arbeitnehmer dazu verpflichtet, bei Kontakt mit Infektionsrisiko I und II den Arbeitgeber umgehend zu informieren sowie die Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Corona-Infektion innerhalb des Betriebes – muss die Belegschaft hierüber informiert werden?

Ja, bei solch stark infektiösen Krankheiten besteht die Informationspflicht des Arbeitgebers aus der allgemeinen Rücksichtnahme- sowie Fürsorgepflicht (§§ 241, 618 BGB).

Wenn Angehörige an einer Corona-Infektion erkrankt sind

Hier ist es wichtig zu wissen, inwieweit der Arbeitnehmer in räumlicher Nähe zu einer mit dem Virus erkrankten Person stand. Die arbeitsrechtliche Hinweispflicht besteht, sofern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Kontaktperson erfüllt. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne erfolgt durch das entsprechend zuständige Gesundheitsamt.

Darf eine Fiebermessung im Betrieb angeordnet werden?

Bei Verdacht einer Infektion bei einem Arbeitnehmer kann eine betriebsärztliche Untersuchung durch den Arbeitgeber angeordnet werden. Hier ist der Einzelfall zu prüfen. Von einem berechtigten Interesse einer solchen Untersuchung spricht man, wenn der Arbeitnehmer z. B. besonderen Ansteckungsrisiken ausgesetzt war und sich in gefährdeten Regionen aufgehalten hat und für welche das Auswärtige Amt Reisewarnungen ausgesprochen hat bzw. das RKI als Risikogebiet eingestuft worden ist.

Die Entscheidung über die Durchführung/Anordnung eines Fieber-Tests bei den Arbeitnehmern vor Betreten des Betriebsgeländes liegt beim Betriebsrat. Zum jetzigen Zeitpunkt dürfte eine pauschale Durchführung unzulässig sein. Es muss eine konkrete Infektionsgefahr vorliegen und der Einzelfall ist zu prüfen.

Ein Arbeitnehmer befand sich in einem betroffenen Land – dürfen hier die Kollegen zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben, wenn jedoch Homeoffice/Mobile Arbeit von zuhause aus nicht möglich ist? Welche Regelungen gibt es hier?

In diesem Fall kann im gegenseitigem Einverständnis mit dem Arbeitgeber eine unbezahlte Freistellung getroffen werden. Alternativ kann Homeoffice, wenn möglich, betrieben werden. Arbeitsfreistellung kann allerdings nicht verlangt werden.

Verdacht auf eine Corona-Infektion – was muss ich beachten?

Leidet ein Arbeitnehmer unter Symptomen der Covid-19-Infektion, so sollten Sie sich direkt an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer zu einer Person Kontakt hatte, bei der das Virus labortechnisch nachgewiesen wurde –auch ohne entsprechende Symptome.

Sollte ein Arbeitnehmer aus einem der betroffenen Regionen zurückkehren und innerhalb von 14 Tagen Symptome wie Fieber, Husten oder Atemnot aufweisen, so sollte dieser umgehend telefonischen Kontakt mit einem Arzt/einer Ärztin aufnehmen und zudem sollte er sich in häusliche Quarantäne begeben, unnötige Kontakte vermeiden und die Verhaltensregeln (Grippe) beachten.

Meldekette bei einer Corona-Infektion

Eine Meldung von Erkrankten bzw. von Verdachtsfällen erfolgt über das zuständige Gesundheitsamt.

Kosten eines Corona-Virus-Tests

Bisher haben Krankenkassen bei Betroffenen die Kosten des Tests nur dann übernommen, wenn sie Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten oder sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet befunden haben.

Gemäß der neuen Regelung liegt die Entscheidung nun bei den Ärzten, ob ein Test erfolgen soll oder nicht. Als Orientierung hier dient ein Schema das RKI. Entscheidet sich der Arzt für die Durchführung eines Tests, übernimmt die Krankenkasse die Kosten.

Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung Lieferungen, z. B. aus China, verweigern?

Bei Warenlieferungen aus China besteht kein Infektionsrisiko. Daher besteht hier auch kein Leistungsverweigerungsrecht.

Besteht eine Ansteckungsgefahr bei Paketen aus den Risikogebieten?

Gemäß Aussage des RKI ist hier eine Ansteckung eher unwahrscheinlich. Eine Übertragung erfolgt primär über Sekrete des Respirationstraktes. Trägt man diese auf der Hand und wischt sich durch das Gesicht, so ist eine Ansteckung möglich.

Eine Übertragung über unbelebte Flächen ist bisher nicht dokumentiert. Wichtig hierbei zu erwähnen ist wieder das gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife.

Meldepflicht des Arbeitgebers gegenüber Behörden

Bereits ein Verdachtsfall auf eine Infektion mit dem Corona-Virus ist meldepflichtig und der zuständigen Gesundheitsbehörde umgehend mitzuteilen.

Gefährdungsbeurteilung

Zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze im Zusammenhang mit den neuen Coronaviren sind daher insbesondere die Risiken des Kontaktes mit anderen Menschen (das können sowohl Kolleginnen und Kollegen als auch Kundinnen und Kunden sein) während der beruflichen Tätigkeit zu betrachten. Dazu sollte insbesondere die aktuelle Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) mit herangezogen werden.

Durch die berufliche Tätigkeit an sich kommen Beschäftigte im Baugewerbe nur in sehr seltenen Ausnahmefällen (ggf. z. B. Reparaturarbeiten im Krankenhaus) in Kontakt mit dem Krankheitserreger. In diesem Fall gibt die BioStoffV, deren Arbeitsschutzbestimmungen in den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) branchen- und themenspezifisch konkretisiert werden.